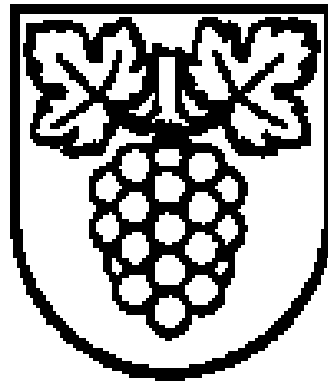


Gemeinde Thalheim



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996¹, den

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde inkl. Retablierung		50.--
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Anhänger (wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u. a.)	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw. Mindestansatz 1 Std.		20.--
2. Verbrauchsmaterial (z. B. Oelbinder, Sprays, etc.)		nach Aufwand

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten je aufgebotene Feuerwehr	200.--
--	--------

¹ SAR 581.100

b) Personalkosten, je Person

30.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den Gemeinderat festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Verrechnungsmodus

¹ Bei Einsätzen von gleichzeitig mehreren Feuerwehren des Schenkenbergertales erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde, in welcher der Verursacher oder der Besteller den Alarm ausgelöst hat. Die Abwicklung der Verrechnung unter den Gemeinden ist deren Sache.

§ 5 Anpassung der Tarifansätze an die Teuerung

¹ Die festgesetzten Tarifansätze entsprechen dem Stand des Landesindex' der Konsumentenpreise vom Juli 1997. Sie werden vom Gemeinderat angepasst, wenn eine Abweichung von mehr als 10 Prozentpunkten eingetreten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Dieser Tarif ist von der Einwohnergemeindeversammlung am 6. Juni 1997 beschlossen worden.